

— Verletzung des Gemeinschaftsrechts, indem den Rechtsmittelführern unter Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union wirksamer Rechtsschutz versagt worden sei, da fälschlicherweise ein Vorabentscheidungsersuchen zwingend als Mittel für den rechtlichen Schutz der Belange einzelner angesehen worden sei.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Tribunale Brescia — Dritte Zivilkammer — vom 30. Juli 1999 in den Rechtsstreitigkeiten 1. Markfactor SpA, 2. F. Apollonio & C. SpA gegen Ministero delle Finanze

(Rechtssachen C-303/99 und C-304/99)

(1999/C 333/27)

Das Tribunale Brescia — Dritte Zivilkammer — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 30. Juli 1999, eingegangen bei der Kanzlei des Gerichtshofes am 12. August 1999 in den Rechtsstreitigkeiten 1. Markfactor SpA, 2. F. Apollonio & C. SpA gegen Ministero delle Finanze um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Steht Artikel 11 Absatz 1 des italienischen Gesetzes Nr. 448 vom 23. Dezember 1998 (GURI Nr. 302 vom 29.12.1998, Supplemento ordinario), wonach für jedes der Jahre von 1985 bis 1992 eine Abgabe für staatliche Konzessionen als jährliche Pauschalabgabe für die Eintragung „anderer die Gesellschaft betreffender Vorgänge“ geschuldet wird, die bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 750 000 LIT und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 400 000 LIT beträgt, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Artikeln 10 und 12 der Richtlinie 69/335/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 17. Juli 1969?

⁽¹⁾ ABl. L 249 vom 3.10.1969, S. 25.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Tribunale Brescia — Dritte Zivilkammer — vom 30. Juli 1999 in dem Rechtsstreit Leglerdata SpA gegen Ministero delle Finanze

(Rechtssache C-305/99)

(1999/C 333/28)

Das Tribunale Brescia — Dritte Zivilkammer — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 30. Juli 1999, eingegangen bei der Kanzlei des Gerichtshofes am 12. August 1999 in dem Rechtsstreit Leglerdata SpA gegen Ministero delle Finanze um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Steht Artikel 11 Absatz 1 des italienischen Gesetzes Nr. 448 vom 23. Dezember 1998 (GURI Nr. 302 vom 29.12.1998, Supplemento ordinario), wonach für jedes der Jahre von 1985 bis 1992 eine Abgabe für staatliche Konzessionen als jährliche Pauschalabgabe für die Eintragung „anderer die Gesellschaft betreffender Vorgänge“ geschuldet wird, die bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 750 000 LIT und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 400 000 LIT beträgt, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Artikeln 10 und 12 der Richtlinie 69/335/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 17. Juli 1969?
2. Steht Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 448/98, wonach Zinsen auf die Beträge, die zu erstatten sind, weil sie über die in Absatz 1 vorgesehenen Beträge hinaus entrichtet wurden, nach dem gesetzlichen Satz zu berechnen sind, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes galt (2,5 % pro Jahr), anstatt nach dem Satz, der in Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes Nr. 29 vom 26. Januar 1961 in der geänderten Fassung vorgesehen ist, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht?

⁽¹⁾ ABl. L 249 vom 3.10.1969, S. 25.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Hamburg vom 29. April 1999 in dem Rechtsstreit Banque Internationale pour l'Afrique Occidentale S.A. (BIAO) in Liquidation gegen Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg

(Rechtssache C-306/99)

(1999/C 333/29)

Das Finanzgericht Hamburg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 29. April 1999, in der Kanzlei eingegangen am 13. August 1999, in dem Rechtsstreit Banque Internationale pour l'Afrique Occidentale S.A. (BIAO) in Liquidation gegen Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

I. Vorabentscheidungsverfahren des Gerichtshofes

Ist der EuGH im Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 177 EG-Vertrag (EGV) a.F. [Art. 234 EGV in der ab 1. Mai 1999 geltenden Fassung des Amsterdamer Vertrags vom 2. Oktober 1997 --n.F.--] zur Auslegung der Vierten Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß von Gesellschaften in bestimmter Rechtsform vom 25. Juli 1978 (Bilanzrichtlinie --BiRiLi--, 78/660/EWG, ABl. 1978 L 222) nicht nur zuständig bei Zweifeln über die richtlinienkonforme Anwendung des nationalen Handelsbilanzrechts für Kapitalgesellschaften (hier §§ 264 ff des deutschen Handelsgesetzbuchs --HGB--), sondern auch zuständig;

1. soweit Inhalte der BiRiLi bei deren Umsetzung (hier durch das deutsche Bilanzrichtlinien-Gesetz --BiRiLiG--) in das für alle Kaufleute geltende nationale Handelsbilanzrecht übernommen wurden (hier §§ 238 ff HGB), auch wenn für diese das in Präambel und Art. 2 der BiRiLi vorangestellte Gebot des „true and fair view“ nicht in den Gesetzestext übernommen wurde (anders als bei Kapitalgesellschaften, § 264 Abs. 2, § 289 Abs. 1 HGB);

2. soweit das nationale Steuerrecht (hier § 5 Abs. 1 Satz 1 des deutschen Einkommensteuergesetzes --EStG-- i.V.m. § 8 Abs. 1 des deutschen Körperschaftsteuergesetzes --KStG-- und § 7 des deutschen Gewerbesteuergesetzes --GewStG--) für die Gewinnermittlung bilanzierender Kaufleute von der Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ausgeht und

- a) soweit diese in den (durch das BiRiLiG) harmonisierten Vorschriften für alle Kaufleute (§§ 238 ff HGB) geregelt sind oder
- b) soweit die speziellen Bilanzierungsvorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff HGB) einschlägig sind;

3. soweit das nationale Steuerrecht im anderen Zusammenhang auf handelsbilanzrechtliche Begriffe oder Maßstäbe Bezug nimmt?

II. Bilanzierung von Kreditrisiken

1. Ist bei gewährten Auslandskrediten ein Länderrisiko (Devisen-, Transferrisiko) wertberichtigend in der Bilanz zu erfassen, und zwar — ebenso wie auf der Aktivseite durch Abschreibungen auf Auslandsforderungen (Art. 19, 39 Abs. 1 Buchst. b-c BiRiLi, § 253 Abs. 3-4 HGB) — auch auf der Passivseite durch Rückstellungen (Art. 20 Abs. 1 BiRiLi, § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB) für unter dem Strich ausgewiesene Eventualverbindlichkeiten aus Avalen oder Garantien für fremde Auslandsforderungen (Art. 14 BiRiLi, § 251 HGB; „risk subparticipation agreement“)?

2. Ist es mit der gebotenen Eizelbewertung der Bilanzposten vereinbar (Art. 31 Abs. 1 Buchst. e BiRiLi, § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB), Risiken statt in reinen Einzelwertberichtigungen bzw. —rückstellungen alternativ durch pauschalierte Wertberichtigungen bzw. —rückstellungen zu berücksichtigen, auch wenn im Einzelfall ein Kreditausfall nicht überwiegend wahrscheinlich ist:

- a) Kann das nicht akute, sondern bloß latente Bonitätsrisiko durch eine pauschale Wertberichtigung erfaßt werden, und zwar nicht nur in Form einer Abschreibung bei einer Forderung, sondern auch mittels Rückstellung bei einer (Aval- oder Garantie-)Eventualverbindlichkeit?
- b) Kann ein nicht überwiegend wahrscheinliches Länderrisiko durch eine länderbezogen pauschalierte Wertberichtigung berücksichtigt werden (pauschalierte Einzelwertberichtigung), und zwar nicht nur in Gestalt einer Abschreibung bei einer Forderung, sondern auch mittels Rückstellung bei einer (Aval- oder Garantie-)Eventualverbindlichkeit?

3. Ist es zulässig oder geboten, das Länderrisiko aufgrund eigener Beziehungen, Erfahrungen und Informationen oder mittels Branchenerkenntnissen oder nach Rating-Tabellen oder durch Kombination dieser Methoden oder mit einer anderen Schätzung zu ermitteln?

4. Darf ein Risiko auch dann berücksichtigt werden,

- a) wenn es bereits bei Eingehung des zugrundeliegenden Geschäfts bestand und
- b) wenn es vielfach höher ist als der daraus zu erzielende Gewinn oder Erlös (hier unterjährig Avalzins).

5. Sind Länderrisiko und Bonitätsrisiko gegebenenfalls nebeneinander bei demselben Kredit mittels Wertberichtigung bzw. Rückstellung zu berücksichtigen, sei es in einem Betrag oder in getrennten Beträgen?

6. Ist eine Kombination der Risikovorsorge auch dann zulässig, wenn das eine Risiko einzeln und das andere Risiko pauschal ermittelt wird?

7. Wird eine doppelte Risikovorsorge sachgerecht dadurch vermieden, daß nach Berücksichtigung des einen Risikos nur noch der rechnerisch um dieses verminderte Kreditbetrag der Bemessung des verbleibenden anderen Risikos zugrunde gelegt wird?

III. Wertaufhellung

1. Müssen über den Wortlaut des Art. 31 Abs. 1 Buchst. c bb BiRiLi (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Hs. 1 HGB) hinaus nicht nur Risikoerhöhungen, sondern auch Risikominderungen wertaufhellend berücksichtigt werden?

2. Stellt eine Kredittilgung zwischen Bilanzstichtag und Tag der Bilanzaufstellung eine (rückwirkend) wertaufhellende und nicht nur eine wertbeeinflussende Tatsache dar, die sich allein im Tilgungsjahr auswirkt?

3. Darf bei der Wertaufhellung von Risiken, die für das betreffende Unternehmen von verhältnismäßig geringer Bedeutung sind, statt auf den Zeitraum bis zur Bilanzunterschrift oder bis zur Feststellung des Jahresabschlusses darauf abgestellt werden, an welchem Tag die Bewertung des betreffenden Bilanzpostens abgeschlossen wird?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch
Beschluß des Tribunale di Roma vom 1. Juli 1999 in dem
Strafverfahren gegen Armando Caterino**

(Rechtssache C-311/99)

(1999/C 333/30)

Das Tribunale di Roma ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 1. Juli 1999, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. August